

## B e r i c h t

des Schwerpunkteausschusses

betr. Aufgaben und Bestand der Organe, Ämter und Gremien in der hannoverschen  
Landeskirche (Verfassungsrevision)

Sulingen, 4. November 2014

## I.

## Auftrag und Beratungsgang

Die 25. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 A) auf Antrag des Landessynodalausschusses, ergänzt durch Zusatzanträge der Synodalen Dr. Brinkmann und Dr. Hasselhorn, folgenden Beschluss gefasst:

*"Den im Aktenstück Nr. 3 A vorgeschlagenen Überweisungen von Beschlüssen und Beratungsaufträgen (I. und II.) sowie den Empfehlungen zur Beratung von Themenbereichen (III.) an die Fachausschüsse der 25. Landessynode wird zugestimmt.*

(Beschlussammlung der I. Tagung Nr. 1)

Mit diesem Beschluss wurde dem Schwerpunkteausschuss das Aktenstück Nr. 32 G der 24. Landessynode betr. Aufgaben und Bestand der Organe, Ämter und Gremien in der hannoverschen Landeskirche zur weiteren Beratung überwiesen.

Das Aktenstück Nr. 32 G geht zurück auf folgenden Beschluss der 24. Landessynode, den diese während ihrer III. Tagung in der 9. Sitzung am 26. November 2008 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Umsetzung des Planungskonzeptes für die künftige Entwicklung des Landeskirchenamtes (Aktenstück Nr. 28) auf Antrag der Synodalen Dr. Volkmann gefasst hatte:

*"Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten zu überprüfen, inwieweit im Rahmen der weiteren Umsetzung der Aktenstücke Nr. 98 und Nr. 98 A die Aufgaben der Organe, Ämter und Gremien im gesamten Bereich der hannoverschen Landeskirche reduziert werden können, ferner, ob einzelne Organe, Ämter und Gremien ggf. aufgegeben werden können."*

(Beschlussammlung der III. Tagung der 24. Landessynode Nr. 3.16)

Während der IV. Tagung der 24. Landessynode hatte der Kirchensenat dem Plenum dann mit dem Aktenstück Nr. 32 zu Veränderungen der kirchlichen Verfassungsstruktur einschließlich Reform der Verwaltung berichtet und darin keinen fundamentalen Änderungsbedarf im Zusammenwirken der Verfassungsorgane der hannoverschen Landeskirche gesehen, sondern lediglich die Aufhebung der Sprengelbeiräte vorgeschlagen.

Schließlich hatte die 24. Landessynode zu dieser Thematik während ihrer XI. Tagung in der 60. Sitzung am 29. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischofs auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn folgenden Beschluss gefasst:

*"Die Abschnitte 1.1. und 1.2. des Berichtes des Herrn Landesbischofs sowie die Redebeiträge der Aussprache dazu werden dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit zur Beratung überwiesen."*

(Beschlusssammlung der XI. Tagung der 24. Landessynode Nr. 3.1)

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit konnte die Thematik in der verbliebenen Amtszeit der 24. Landessynode nicht abschließend beraten. Die Landessynode hat auf Antrag des Ausschusses daraufhin während der XIII. Tagung in der 72. Sitzung am 28. November 2013 im Zusammenhang mit der Verhandlung über das Aktenstück Nr. 32 G folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Landessynodalausschuss wird gebeten, die Thematik insgesamt und die Abschnitte 1.1. und 1.2. des Berichtes des Herrn Landesbischofs während der XI. Tagung der 24. Landessynode sowie die Redebeiträge der Aussprache dazu an den entsprechenden Fachausschuss der 25. Landessynode zur weiteren Beratung weiterzureichen."*

(Beschlusssammlung der XIII. Tagung der 24. Landessynode Nr. 3.4.1)

Diesem Auftrag ist der Landessynodalausschuss mit dem eingangs erwähnten Aktenstück Nr. 3 A nachgekommen.

Der Schwerpunkteausschuss der 25. Landessynode hat sich in seinen Sitzungen am 22. April, 21. Juli, 11. September und 4. November 2014 mit der Thematik befasst. Für die Sitzung am 21. Juli 2014 hat der Ausschuss mit Zustimmung des Präsidenten Herrn Dr. Munsonius vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eingeladen und um Stellungnahme zu folgenden vier Fragen gebeten:

1. Welche Modelle landeskirchlicher Leitungsstrukturen gibt es in den Gliedkirchen der EKD?
2. Welche Vor- und Nachteile haben diese Modelle, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Konsensbildung und Effizienz der Entscheidungswege?

3. Wie ist die Verfassung der hannoverschen Landeskirche in das Tableau der Modelle einzuordnen und welche Besonderheiten weist die Verfassung auf?
4. Wie werden die Besonderheiten begründet, sowohl von der Sache her als auch von ihrer historischen Entwicklung?

Der Vortrag von Herrn Dr. Munsonius war synodenöffentlich; zahlreiche Mitglieder der Landessynode haben daran teilgenommen.

## II.

### Grundsätze

Bereits der Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" der 24. Landessynode hatte für die Gestaltung neuer Strukturen folgende Grundsätze formuliert:

"Für die Suche nach zukunftsfähigen Strukturen bedeutet das: Auftragsorientierung hat Vorrang vor Bestandssicherung. Strukturen sind kein Selbstzweck. Sie haben dienenden Charakter und sind nicht unveränderlich. Die entscheidende Frage lautet:

- Wo fördern und wo hindern kirchliche Organisationsformen, dem Auftrag als Kirche nachzukommen?
- Wie können Strukturen so verändert werden, dass sie die Begegnungsflächen mit Menschen verbreitern und die Ausstrahlungskraft der Kirche erhöhen?
- Und wie können sie so gestaltet werden, dass sie ein angemessenes Verhältnis von Partizipation und Entscheidungsfähigkeit gewährleisten?"

*(vgl. Aktenstück Nr. 82 B der 24. Landessynode, Anlage 1, II. 5, S. 14)*

Diese Grundsätze gelten nach Überzeugung des Ausschusses auch für die Gestaltung der Verfassungsstrukturen auf landeskirchlicher Ebene. Ebenso wie das Verhältnis von Partizipation und Entscheidungsfähigkeit spielt auch die Frage nach so viel Transparenz wie möglich und so viel Vertraulichkeit wie nötig eine Rolle.

## III.

### Bereiche, die einer weiteren Überprüfung bedürfen

Nach Auffassung des Schwerpunktausschusses bedürfen folgende Bereiche der Verfassung einer Überprüfung:

## 1. Kirchenleitende Organe

- Wer gehört mit welchen Aufgaben zur Kirchenleitung?  
Die Aussagen zur Kompetenzabgrenzung der kirchenleitenden Organe in der Verfassung sind teils unklar.
- Wer nimmt die theologische Kompetenz der Kirchenleitung wahr?  
Hier konkurrieren nach Beobachtungen des Ausschusses mindestens drei Gremien: der Bischofsrat, das Landeskirchenamt sowie der Ausschuss für Theologie und Kirche der Landessynode.
- Wo gibt es Doppelungen und Überschneidungen hinsichtlich der Zuständigkeiten, zum Beispiel im Gesetzgebungsverfahren?  
Außerdem bedarf es der Diskussion, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, dass mit der zunehmenden Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen auf die EKD die Rolle der Landessynode in der Gesetzgebung tendenziell abnimmt.
- Wie kann die Rolle der Landessynode gestärkt werden?  
Nach Beobachtungen des Ausschusses ist sie nach wie vor das schwächste der kirchenleitenden Organe.
- Ist das bischöfliche Amt in der hannoverschen Landeskirche eher Sache einer oder eines Einzelnen oder wird es gemeinschaftlich vom Bischofsrat verantwortet?  
Müsste eine solche gemeinschaftliche Verantwortung sich nicht auch in der Aufgabenbeschreibung und Bezeichnung der Mitglieder des Bischofsrats abbilden?

## 2. Das Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen

Die Aussagen der Kirchenverfassung zum Verhältnis der Handlungsebenen in der hannoverschen Landeskirche entsprechen nur noch begrenzt den tatsächlichen Verhältnissen. Insbesondere die Beschreibung der mittleren Ebene in der Verfassung stimmt nicht mehr mit der tatsächlichen Bedeutung der Kirchenkreise überein. Es ist noch unklar, ob es ein eigenes Leitungsamt für die Kirchenkreise braucht oder ob das Amt eines Superintendenten oder einer Superintendentin gewissermaßen als Nebenauftrag zu einem pastoralen Amt ausgeübt werden kann. Auch die Stellung der Kirchenämter, die ja nicht mehr eins zu eins einem Kirchenkreis zugeordnet werden können, bedarf einer Klärung. Aus Kirchengemeinden mehren sich Stimmen, die danach fragen, wo die Grenzen der Kompetenz der Kirchenkreise sind und welche Befugnisse ihnen selbst verbleiben. Andererseits ist das Fehlen einer Berichtskultur zu beklagen, die es den landeskirchlichen Organen erschwert, ihre landeskirchliche Steuerungsfunktion tatsächlich ausüben zu können. Das Bewusstsein, dass mehr Selbstständigkeit der mittleren Ebene die gesamtkirchliche Verantwortungsgemeinschaft für die Leitung der Kirche nicht aufhebt, ist mangelhaft ausgebildet. Die Anregungen des Querschnittsaus-

schusses "Strukturen zukunftsfähig machen" zum Gemeindebegriff wären im Kontext einer Verfassungsdiskussion ebenfalls zu bedenken.

### 3. Kirchenbild

An zu vielen Stellen spiegelt der Duktus der Verfassung ein längst vergangenes Kirchenbild. Exemplarisch wird dies deutlich im Artikel 9 oder im Artikel 12. Die Gleichrangigkeit von ehrenamtlichem und beruflichem Dienst wird zwar in Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung postuliert, ist aber noch nicht durchgehend im Text der Verfassung gestaltet. Auch fehlt nach wie vor eine Kirchenverfassung in geschlechtergerechter Sprache.

## IV.

### Verfahrensvorschlag

Bereits während der Diskussion im Ausschuss zeigte sich, wie hoch emotional und sensibel das Thema ist. Verfassungsfragen sind immer auch Machtfragen. Eine Verfassungsdiskussion löst deshalb auch immer Verlustängste bei potenziell Betroffenen aus. Andererseits braucht eine neue Verfassung einen breiten Konsens nicht nur innerhalb der Landessynode, sondern zwischen allen kirchenleitenden Organen. Der Schwerpunkteauschuss schlägt deshalb vor, bereits den Prozess einer Revision der Verfassung so zu gestalten, dass ein breiter Konsens erreicht werden kann. Er verzichtet deshalb auch darauf, der Landessynode zum jetzigen Zeitpunkt einen Vorschlag für den Umfang einer Verfassungsrevision zu unterbreiten. Vielmehr schlägt er ein zweistufiges Verfahren vor:

In einem ersten Schritt soll ein aus allen kirchenleitenden Organen zusammengesetzter vorläufiger "Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen" gebildet werden. Dieser Sondierungsausschuss soll der Landessynode bis zur V. Plenartagung im Herbst 2015 einen Vorschlag zum Vorgehen, zu den "Spielregeln", der Zusammensetzung eines Verfassungsausschusses, dem Zeitrahmen und zum konkreten Beratungsauftrag unterbreiten. Dieser Sondierungsausschuss soll sich aus vier Mitgliedern der Landessynode, je zwei Mitgliedern des Kirchensenates, des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenamtes sowie einem Mitglied des Bischofsrates zusammensetzen sowie aus der gleichen Anzahl von persönlichen Vertreterinnen und Vertretern.

Im zweiten Schritt würde dann ein Verfassungsausschuss seine Arbeit aufnehmen. Für diese Phase wird eine externe Moderation des Ausschusses angeregt. In dieser Phase des Prozesses könnte auch eine Tagung im bewährten "Loccummer Format" ihren Platz finden, um vor der abschließenden Entscheidung der Landessynode und des Kirchensenates die

Ergebnisse diskutieren zu können. Der Prozess muss so organisiert werden, dass er innerhalb der Amtszeit dieser Landessynode, also spätestens bis zum Herbst 2019, abgeschlossen werden kann.

## V.

### Anträge

Der Schwerpunktausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Aufgaben und Bestand der Organe, Ämter und Gremien in der hannoverschen Landeskirche (Verfassungsrevision – Aktenstück Nr. 25) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode beschließt die Einrichtung eines Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen in der in Abschnitt IV. dieses Berichtes angegebenen Zusammensetzung.*
3. *Die Landessynode bittet den Geschäftsausschuss, für die Wahl der vier Vertreter bzw. Vertreterinnen der Landessynode in den Sondierungsausschuss und deren persönlichen Stellvertretungen noch während der III. Tagung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.*
4. *Die Landessynode bittet die weiteren kirchenleitenden Organe, ihrerseits möglichst rasch die Vertreter bzw. Vertreterinnen im Sondierungsausschuss sowie deren persönlichen Stellvertretungen zu benennen.*
5. *Die Landessynode bittet den Präsidenten der Landessynode, den Sondierungsausschuss zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.*
6. *Die Landessynode bittet den Sondierungsausschuss, bis zur V. Tagung der 25. Landessynode einen Vorschlag für Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision zu unterbreiten.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender